

Schriftliche Anfrage Nr. 204 2000/2004

Eingang Stadtkanzlei: 6. Mai 2002

Verschandelung beim Kraftwerk Mühlenplatz II

An Bauten der öffentlichen Hand werden erfreulicherweise strenge Massstäbe angelegt. Bezüglich der äusseren Gestaltung ist die staatliche Vorbildfunktion im Zeitalter des Vorherrschens mittelmässiger Beliebigkeit besonders wichtig. Im vorliegenden Falle stösst sich der Fragesteller und einige sensible Einwohner/innen an folgendem Faktum:

Die äussere Gestaltung des Kraftwerks Mühlenplatz und seiner Umgebung wurden gemäss hohen Anforderungen von der Stadt Luzern an ein Architekturbüro vergeben. Das 1998 in Betrieb genommene Werk wurde gemäss diesen Prämissen umgesetzt. Die Beleuchtung dieses Bauwerkes basiert auf einem klaren, auch für den Laien erkennbaren Konzept. Offensichtlich waren Nutzungsbefugte mit diesem Konzept nicht einverstanden und haben an der Decke des Ausstellungspavillons eine Leuchte hinzugefügt. Sie stört die als Lichtreflektor funktionierende Decke. Ihre Ausrichtung irgendwo ins Wasser – beiläufig wird noch ein Teil der Vorbrücke beleuchtet – und die sichtbare Kabelzuleitung ist Pfuschwerk. Der Fragesteller ist überzeugt, dass die vorbildlich agierende städtische Abteilung Stadtplanung/Stadtarchitektur in der Baudirektion nicht Urheber ist, sondern durch solches Vorgehen geradezu desavouiert wurde. Der Unterzeichnende vermutet, dass im Spannungsfeld Auftraggeber/Gestalter gegen Nutzungsbefugte/Praktiker ein, milde gesagt, Denkzettel verpasst wurde.

Trotz dem kleinen beanstandeten Eingriff erscheint dem Fragesteller der Vorgang exemplarisch negativ. Er stellt die Fragen auf parlamentarischem Wege, weil Bemühungen zur Aufklärung durch Dritte versandeten.

1. Welche Körperschaft erstellte die beanstandete Beleuchtungseinrichtung?
2. Welche rechtlichen Verbindlichkeiten bestehen? Sind die zwischen Ersteller und Nutzer getroffenen Verbindlichkeiten so ausgelegt, dass die gegenseitigen Interessen, auch die hohen Werte in der Gestaltung des öffentlichen Raumes, gewahrt werden können?
3. Ist der Stadtrat bereit, dieses Flickwerk auf Kosten der Verursacher entfernen zu lassen?

Louis Baume

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Telefax: 041 208 88 77
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch